

**Erste Verordnung zur Volksabstimmung über das
Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs
(Abstimmungsverordnung).**

Vom 3. August 1934.

Für die Volksabstimmung am 19. August 1934 wird auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 und des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sowie des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) folgendes verordnet:

I. Auslegung der Stimmlisten

§ 1

Die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 19. August 1934 stattfindende Volksabstimmung sind am 11. und 12. August 1934 auszulegen.

**II. Stimmschein für Auslandsdeutsche
und Angehörige der Besatzung von See- oder
Binnenschiffen**

§ 2

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag (Abstimmungstag) im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnort polizeilich gemeldet ist.

§ 3

(1) Auslandsdeutsche im Sinne des § 2 Nr. 1 sind Reichsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslandsdeutsche gelten auch Reichsangehörige, die im Auslande als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

(2) Reichsdeutsche mit Wohnsitz im Saargebiet gelten nicht als Auslandsdeutsche im Sinne des § 2

Nr. 1; sie können daher an der Volksabstimmung nicht teilnehmen.

§ 4

Stimmschein für Auslandsdeutsche (§ 2 Nr. 1) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 2 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

§ 5

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslandsdeutsche weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslandsdeutsche sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Abstimmung innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Abstimmung durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 6

(1) Über die ausgestellten Stimmschein führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmschein nach § 4 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmschein spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage dem Reichswahlleiter an.

III. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 7

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.
 Augsburg
 Bentheim
 Berlin Anhalter Bf.
 » Friedrichstraße
 » Görlitzer Bf.
 » Lehrter Bf.
 » Potsdamer Bf.
 » Schlesiſcher Bf.
 » Stettiner Bf.
 » Zoologischer Garten
 Bremen Hbf.
 Breslau Hbf.
 Charlottenburg
 Cranenburg
 Dt.-Eylau
 Dresden Hbf.
 Emmerich
 Erfurt
 Eydtfuhnen
 Flensburg
 Frankfurt/M. Hbf.
 Freiburg/Br.
 Freilassing
 Friedrichshafen (Hafenbahnhof)
 Griesen (Oberbayern)
 Groß Bosphol (Pommern)
 Hagenow Land
 Hamburg Hbf.
 Hannover Hbf.
 Insterburg
 Karlsruhe Hbf.
 Kehl
 Koblenz
 Köln Hbf.

Königsberg
 Leipzig Hbf.
 Lindau
 Marienburg
 München Hbf.
 Münster (Westf.) Hbf.
 Nürnberg Hbf.
 Passau
 Regensburg
 Saßnitz Hafen
 Stettin
 Stuttgart Hbf.
 Tilsit
 Trier
 Warnemünde

§ 8

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 7 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 9

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Abstimmungstages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Abstimmungsleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 10

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Umschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem

nächstfolgenden Abstimmungs Vorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimm Scheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungs niederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungs Vorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimm Scheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Umschlägen, die Abstimmungs niederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungs Vorstand der Abstimmungs Vorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 11

(1) Wird die Abstimmung um 5 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungs Vorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimm Scheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungs Vorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungs Vorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungs niederschrift und den abgegebenen Stimm Scheinen unverzüglich dem Abstimmungs Vorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 5 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungs Vorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 12

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungs Vorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 13

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

IV. Abstimmung der Seeleute

§ 14

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

- a) Handelschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelschiffs gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
- b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;
- c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft, Pottendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);
- d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseur, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimm Schein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Abstimmungstage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 15

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute, abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordabstimmung)

§ 16

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungs Vorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungs Vorstehers ernannt. Die Bildung des Ab-

stimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungs-vorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 17

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Bordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Abstimmungstage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Abstimmungsleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 18

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordabstimmung) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimm Scheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordabstimmung sind außerdem berechtigt die mit Stimm Schein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstage (§ 111a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 19

(1) Befinden sich am Abstimmungstage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 16), mindestens fünfzig nach § 18 zur Teilnahme an der Bordabstimmung berechnigte Stimm Scheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordabstimmung anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Abstimmungstage durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimm Scheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimm Scheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordabstimmung teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden.

Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordabstimmung nicht statt.

§ 20

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Abstimmungsleiter, erforderlichenfalls durch Funkpruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordabstimmung stattfindet.

§ 21

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Abstimmungsleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkpruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Abstimmungsleiter übermittelt.

§ 22

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungsvorschriften auch für die Bordabstimmung.

§ 23

Die durch die Abstimmung auf Seefahrzeugen erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

VI. Beteiligung der Inassen von Arbeitsdienstlagern an der Volksabstimmung

§ 24

(1) Inassen von Arbeitsdienstlagern, die sich bei der Gemeindebehörde ihres letzten Aufenthaltsortes abgemeldet haben und die in der Gemeinde des Arbeitsdienstlagers nur als Fremde — mit vorübergehendem Aufenthalt — geführt werden, sind auf Antrag in die Stimmliste (Stimmkartei) der Gemeinde des Arbeitsdienstlagers aufzunehmen, wenn die Gemeindebehörde des letzten Aufenthaltsortes bestätigt, daß der Stimmberechtigte dort polizeilich abgemeldet ist und in der Stimmliste (Stimmkartei) nicht geführt wird.

(2) Für Inassen von Arbeitsdienstlagern, die in der Stimmliste (Stimmkartei) ihres letzten Aufenthaltsortes geführt werden, stellt die Gemeindebehörde dieses Ortes einen Stimmschein aus, falls der Stimmberechtigte wegen der Entfernung von diesem Orte dort nicht wählen kann.

VII. Abstimmungszeit

§ 25

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 6 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 3. August 1934.

Der Reichsminister des Innern
F r i e d

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.